



Zentralisierung biometrischer Daten beschlossen

Ab August 2021 gibt es keinen Personalausweis mehr ohne Fingerabdruck. Bereits am 05. November 2020 wurde das „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen“ mit den Stimmen der Großen Koalition im Bundestag beschlossen. Das Gesetz passt das Personalausweisgesetz an die Anforderungen der EU-Verordnung 2019/1157 vom 20. Juni 2019 an.

Was für Reisepässe bereits seit 2007 gilt, ist nun auch für Personalausweise Realität – die Fingerabdruckpflicht.

Biometrische Fotos sind in Deutschland zum Standard geworden, weil es der Gesetzgeber so wollte. Das Versprechen, diese biometrischen Daten auf dem Chip in den Ausweisdokumenten und nur dezentral zu speichern, hat die Regierungskoalition nun kassiert. Am 25.06.2021 wurde trotz Kritik das „Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät“, welches am 20.05.2021 vom Bundestag beschlossen worden ist, vom Bundesrat bestätigt. Das Gesetz tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Ziel des eID-Gesetzes ist es, neben den bisherigen Möglichkeiten des elektronischen Identitätsnachweises unter Verwendung des Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels die Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises allein mit einem mobilen Endgerät zu ermöglichen und durch diese nutzerfreundliche Weiterentwicklung die Nutzungszahlen des elektronischen Identitätsnachweises zu erhöhen. Unabhängig von der Möglichkeit des mobilen Identitätsnachweises wird durch diese Gesetzgebung ein Vorhaben erlaubt, das es in sich hat: Ohne jeden Zusammenhang mit der Neuregelung zum mobilen Identitätsnachweis wird den Bundesländern mit diesem Gesetz ermöglicht, zentrale Biometriedatenbanken einzurichten.

Das bedeutet einen Dammbbruch beim Umgang mit biometrischen Daten. Die ursprünglich mit Fälschungssicherheit begründete Biometriedaten-Sammlung, die über Jahre biometrische Daten der gesamten Bevölkerung erfasst hat, wird ganz nebenbei zur zentralisierten Speicherung freigegeben.

Schon lange besteht für Polizeibehörden von Bund und Ländern, die Zoll- und Steuerfahndung sowie alle Geheimdienste die Möglichkeit automatisiert auf die biometrischen Daten in den Meldeämtern zuzugreifen. Eine Protokollierung der Zugriffe bei dem datengebenden Amt erfolgt dabei nicht. Es haperte allerdings auch an der technischen Umsetzung.

Die nun eingeführte Zentralisierung soll technische Erleichterung verschaffen. Nützlichkeit wird somit ein Kriterium für Grundrechtseingriffe. Denn es sind eben keine normalen Lichtbilder, sondern es handelt sich um biometrische Daten.

Der Ausbau einer biometrischen Überwachungsinfrastruktur, vor dem schon mit Beginn der Einführung der biometrischen Merkmale in Ausweisdokumenten gewarnt wurde, nimmt damit eine konkrete Form an.

Die Kritik fand kein Gehör, weil die Biometrie längst in den Alltag „ingesickert“ ist. Man ist es ja bereits gewöhnt, beim Flug in fremde Länder die Fingerkuppen auf Sensoren zu legen und zusätzlich das eigene Gesicht digital erfassen und vermessen zu lassen. Dass die für einen Pass oder Ausweis auf den Ämtern abzugebenden Fotos biometrisch sind, wird vielfach als Selbstverständlichkeit betrachtet.

Im Rahmen der Ermittlungen zu den G20-Protesten wurde biometrische Gesichtserkennung erstmals im großen Stil in Deutschland eingesetzt, obwohl die Rechtmäßigkeit umstritten ist. Die nun ermöglichte Zentralisierung der Biometriedaten leistet solchem Vorgehen in der Zukunft noch Vorschub und normalisiert die Nutzung von „Körperdaten“ und den Einsatz von biometrischen Erkennungstechnologien erneut.

Um zu verstehen, wie weit der jetzige Zustand von den einstigen Zusagen entfernt ist, lohnt sich ein Blick in die Vergangenheit. Die biometrischen Identifikationstechnologien wurden ursprünglich mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus begründet und trotz hoher Kosten und unsicherer Erfolgsaussichten Schritt für Schritt eingesetzt. Die erste zentrale biometrische Datenbank in Europa mit dem Namen „Eurodac“ (Europäisches System für den Abgleich der Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern) wurde schon im Jahr 2003 angelegt. Geplant ist die Eurodac-Verordnung zu ändern, um in der Datenbank neben den Fingerabdrücken nun auch Gesichtsbilder aufzuzeichnen und das Mindestalter von vierzehn auf sechs Jahre zu reduzieren.

Zum 1. April 2021 sind bereits Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sowie des Asylgesetzes in Kraft getreten, die die Abnahme der Fingerabdrücke von neu eingereisten Kindern bereits ab dem sechsten Lebensjahr ermöglichen. Bislang lag die Altersgrenze hierfür bei 14 Jahren.

Am 13. Dezember 2004 beschloss der Rat der Europäischen Union auf politischen Druck der Vereinigten Staaten, die mit dem Wegfall der Visumfreiheit für europäische Reisende drohten, die Pässe der Mitgliedsstaaten mit maschinenlesbaren biometrischen Daten des Inhabers auszustatten. Am 22. Juni 2005 billigte das deutsche Bundeskabinett einen Vorschlag des damaligen Bundesinnenministers Otto Schily (SPD) zur Einführung eines solchen Reisepasses, der ihn als „wichtigen Schritt auf dem Weg zur Nutzung der großen Fortschritte der Biometrie für die innere Sicherheit“ bezeichnete.

In den folgenden Jahren wurden biometrische Fotos in Deutschland zum Standard. Auch bei den Fingerabdrücken waren die Widerstände gering.

Um der aufkommenden Kritik entgegen zu steuern, wurde jahrelange konsequente beteuert, dass die biometrischen Daten nur auf dem Chip im Ausweisdokument und ansonsten dezentral bei den Meldeämtern verteilt liegen würden. Mit welcher „Nonchalance“ dieses Versprechen nun „kassiert“ wurde, ist schon bedenklich.

Für welche Zwecke die eigenen biometrischen Daten künftig abgerufen und gespeichert und ob und welche Abgleiche mit welcher Datenbank vorgenommen werden, kann niemand mehr selbst kontrollieren. Da das eigene Gesicht und nun auch die Fingerabdrücke für ein Ausweisdokument verpflichtend vermessen und abgespeichert werden, sind dem Einzelnen sprichwörtlich die Hände gebunden. Bei den Regierungsparteien des Deutschen Bundestags sind zentrale Datenbanken mit den biometrischen Gesichtern offenbar nur eine Kleinigkeit, die mal eben mit dem kurzfristigen Änderungsantrag vom April 2021 in ein inhaltlich völlig anderes Gesetzgebungsverfahren „eingeschleust“ worden sind.

KDSA Ost

Die Kirchliche Datenschutzaufsicht
der ostdeutschen Bistümer und des
Katholischen Militärbischofes

